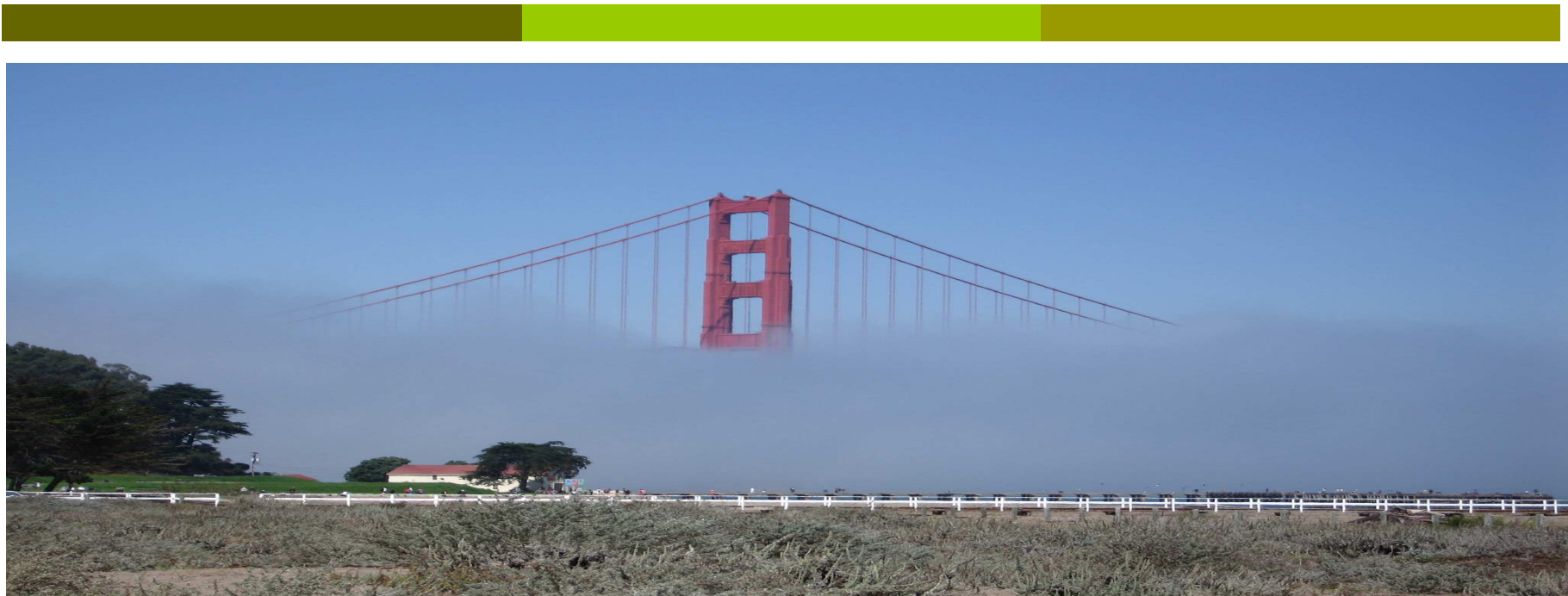




Datenschutz und rechtliche Grundlagen im Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Das erwartet Sie heute:

- **Rechtlich Grundlagen für die Zusammenarbeit im Kinderschutz**
- **Datenschutz und Schweigepflicht**
- **Prüfung der Weitergabe von Informationen bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gegen den Willen der Eltern**

Grundrechte

Art. 2 GG Recht des Kindes -
auf freie Entfaltung seiner
Persönlichkeit

- auf Erziehung zur
eigenverantwortlichen
Persönlichkeit
- seit 2000 auf gewaltfreie
Erziehung (§ 1631 BGB)

Natürliches Recht der
Eltern auf Pflege und
Erziehung des Kindes =
obliegende Pflicht

Schutz der Familie
Art. 6 GG

Kinderrechte

Elternrechte

Bei akuter Gefahr für das Kind/
des Jugendlichen oder wenn
Hilfe nicht greift:
Sofortmaßnahmen zum Schutz
(§ 1666 BGB)

Immer zuerst Stärkung
der Eltern und deren
Erziehungskompetenz!



Bundeskinderschutzgesetz: ein Artikelgesetz!

- Beratungs- und Informationsanspruch für (werdende) Eltern. Gesetz zur Kooperation u. Information im Kinderschutz im KKG §§ 1 u. 2 - Schwerpunktsetzung auf **FRÜHE Hilfen**.
- Kinderschutz soll als **Netzwerkaufgabe** verstanden und vereinbart werden. Verbindliche Strukturen werden geschaffen (KKG § 3)
- Entwicklung eines standardisierten Verfahrens der **Kooperation** von Hilfesystemen → Inanspruchnahme von fachlicher Hilfe durch ein **insoweit erfahrene Fachkraft**, § 8a/b SGB VIII
- **Beratungsanspruch für Geheimnisträger** und Erlaubnis auch für „Geheimnisträger“ das Jugendamt zu informieren KKG § 4

Gesetze die den Umgang beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung präzisieren!

- **Kinderschutzgesetz seit dem 01.01.2012**
 - Art. 1 § 4 Umgang mit Datenschutz beim Verdacht auf KWG
 - § 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- **Kinderschutz in § 8a SGB VIII bereits seit September 2005**
 - Ziel: Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden.
 - Vereinbarungen mit dem freien Träger der Jugendhilfe und DA für Mitarbeiterinnen des öffentlichen Trägers

Kooperation im Hilfeverlauf und Datenschutz

□ Kooperation

- ist wichtig.
- manchmal nicht so einfach.
- eine tolle Sache.
- Wir müssen uns an einen Tisch setzen.
- **Es gibt Regel, die eingehalten werden müssen!!! – Datenschutz/Schweigepflicht**

□ Fallübergreifende Kooperation

- rechtlich unproblematisch!

Datenschutz/ Vertrauensschutz

Gemeinsame Grundsätze

- Die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG)
 - Grenzen nur, wenn die Grundrechte Anderer überwiegen hier z.B. Kindeswohl

- Schutz in der Hilfebeziehung
 - nicht „Kinderschutz geht vor Datenschutz“ sondern „Kinderschutz braucht Datenschutz“
 - eine Vertrauensbeziehung ist die Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen

Datenerhebung in der Gesundheits- und Jugendhilfe

Die Datenerhebung ist im Behandlungs- bzw. Hilfevertrag ein dynamischer Prozess,

- wenn ein Auftrag (von den Eltern) erteilt wurde.
- der Auftrag von Ihnen angenommen wurde.
- ggf. kann um eine Erweiterung des Auftrags gebeten werden.

Datenschutz/ Vertrauensschutz

Gebot der Transparenz und Aufklärung über

- den Zweck der Erhebung
- mögliche Weitergebefugnisse und –pflichten

Informationsweitergabe:

„Evtl. gegen den Willen der Eltern, aber nicht ohne deren Wissen“

Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe nach § 65 SGB VIII

- ❑ Weitergabe nur mit Einwilligung oder
- ❑ An das Familiengericht im Verfahren nach § 8a SGB VIII oder
- ❑ Wenn Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § **8a** hinzugezogen werden oder
- ❑ Beim Wechsel der Fallzuständigkeit und dem Bestehen eines Verdachtes auf KWG
- ❑ unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § **203** Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe:

Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe (hier: Schutzauftrag) erforderlich ist. Diese sind beim Betroffenen zu erheben.

Eine Datenerhebung zur Erfüllung des Schutzauftrages ist auch ohne Mitwirkung des Betroffenen möglich:

- wenn die Personensorgeberechtigten an der Risikoabschätzung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken können oder wollen;
- oder bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt, wenn zu befürchten ist, dass die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- Sozialdaten, die zur Erfüllung des Schutzauftrages erhoben worden sind, dürfen zu diesem Zweck auch übermittelt werden. Sie sind vor einer Übermittlung an eine andere Fachkraft aber zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.



Datenschutz in der Jugendhilfe

Einschränkungen bei der Datenweitergabe ergeben sich:

wenn durch die Übermittlung von Sozialdaten der Erfolg einer Leistung in Frage gestellt wird;
und im Rahmen des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.

Es ist immer im Einzelfall anhand der konkret vorliegenden Situation zu entscheiden.

Ärztliche Schweigepflicht und Datenweitergabe

Eine Weitergabe von Patientendaten ist zulässig

- wenn dieses durch eine gesetzliche Vorschrift geregelt ist oder
- mit der Einwilligung des Patienten oder
- wenn diese durch einen besonderen Rechtfertigungsgrund legitimiert ist.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass gegen § 203 StGB i.V. m. § 3 MBO verstoßen wird.

Grenzen z.B., wenn die Grundrechte Anderer überwiegen hier z.B. Kindeswohl

Datenschutz

Weitergabe (mit dem Wissen, aber) ohne die Einwilligung der Beteiligten

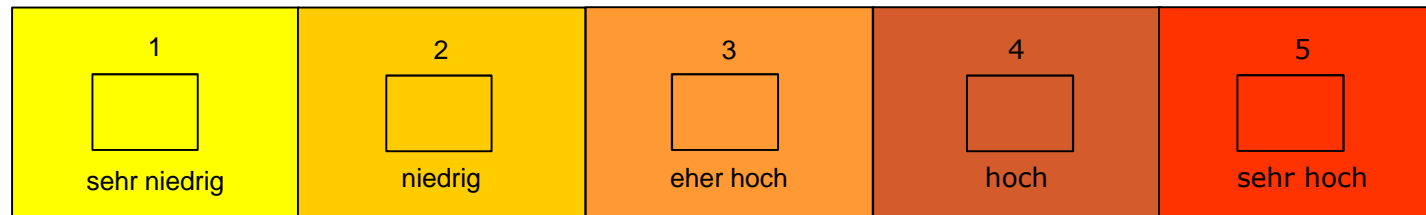
- **Schwelle des § 34 StGB:**
 - Gefährdung,
 - und eigene Mittel zur Abwendung nicht ausreichend,
 - und/oder das Werben zur Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten war erfolglos,
 - und eine Weitergabe ist zur Abwendung der Gefährdung erforderlich
- **Einbeziehung eine/s/r erfahrenen Kollegen/in**
- **Dokumentation**



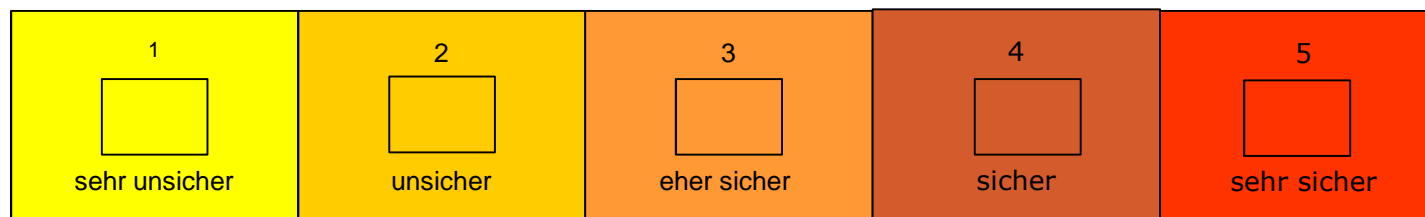
Ablaufschema für die Prüfung einer Weitergabe ohne Einwilligung

1. Schritt Gefährdungssituation einschätzen

Grad des Gefährdungspotenzials:



Grad der Gewissheit:



Informationsweitergabe ohne Einwilligung kommt in Betracht, wenn sich die Einschätzung unter beiden Aspekten im Bereich 3 bis 5 befindet.

Ablaufschema für die Prüfung einer Weitergabe ohne Einwilligung

2. Schritt Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung bewerten

Wie gut ist es möglich mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

1 <input type="checkbox"/> gut	2 <input type="checkbox"/> eher gut	3 <input type="checkbox"/> eher schlecht	4 <input type="checkbox"/> schlecht	5 <input type="checkbox"/> sehr schlecht
--------------------------------------	---	--	---	--

Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung für das Werben zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu nutzen?

1 <input type="checkbox"/> gut	2 <input type="checkbox"/> eher gut	3 <input type="checkbox"/> eher schlecht	4 <input type="checkbox"/> schlecht	5 <input type="checkbox"/> sehr schlecht
--------------------------------------	---	--	---	--

**Wir hoffen der Nebel hat sich etwas gelichtet
Danke für ihre Aufmerksamkeit!**

